



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz Vorlagen-Nr. II-007/22

1. Änderung in der Abfallentsorgungssatzung:

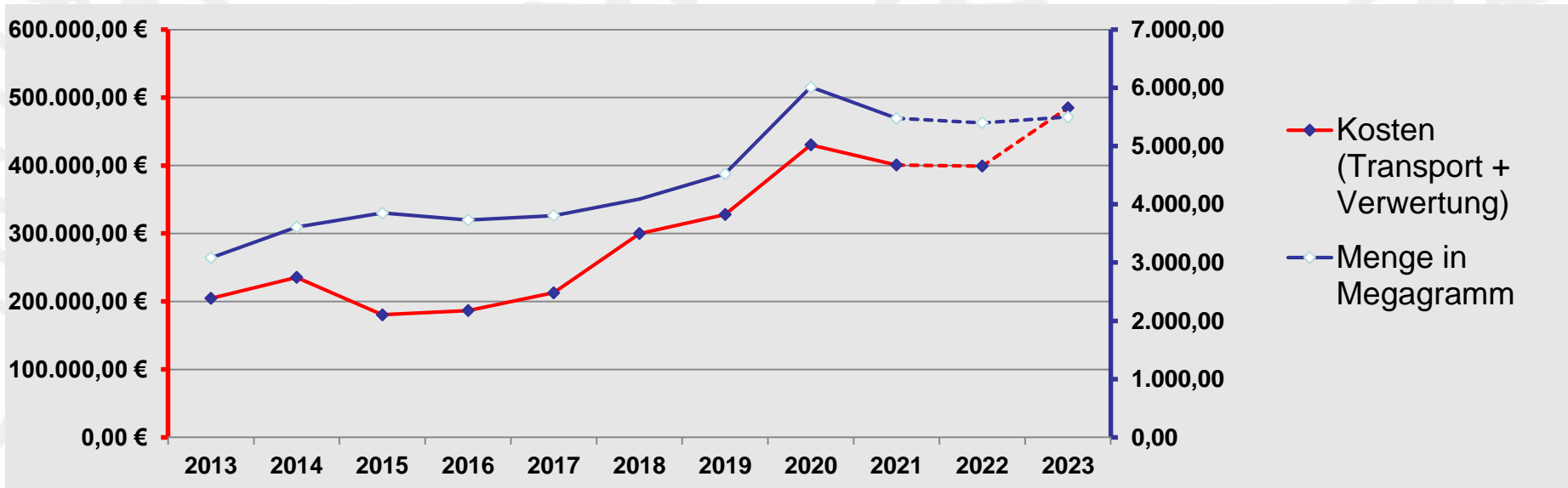
- mit Beschluss vom 25.05.2022 (Beschluss-Nr. II-004-29/22) wurden die Leistungen
 - (1) Übernahme, Transport und Verwertung von Sperrmüll (Los 1) ab dem 01.01.2023 an die ALBA Lausitz GmbH und
 - (2) Übernahme, Transport und Verwertung von Restabfälle (Los 2) ab dem 01.01.2023 an die EEW Energy from Waste GmbH vergeben.
- daraus ergeben sich folgende Änderungen in der Abfallentsorgungssatzung:
im Anhang II Punkt 4 aufgeführte Abfallentsorgungsanlage der Eurologistik
Umweltservice GmbH entfällt
daraus resultieren die Änderungen in den §§ 1 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 7



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz - Vorlagen-Nr. II-007/22

2. Änderung im § 13 der Abfallentsorgungssatzung:

- Reduzierung der Abgabe von mineralischen Abfällen auf den Wertstoffhöfen von 1 m³ pro Anlieferung auf 0,5 m³ pro Anlieferung und auf 4 Anlieferungen pro Jahr begrenzt
- **Ziel der Änderung:** Die Abgabe mineralischer Abfälle in mehr als haushaltsüblichen Mengen und Anlieferungen aus gewerblicher Tätigkeit einzudämmen, damit die Benutzung der Wertstoffhöfe ohne gesonderte Gebühr für die Cottbuser Bürger aufrecht erhalten werden kann





2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóšebuz - Vorlagen-Nr. II-007/22

3. Änderung in der Abfallentsorgungssatzung:

- gemäß § 24 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung dürfen Abfallbehälter in puncto Volumen und Gewicht nicht überfüllt und Abfälle nicht neben den Abfallbehälter abgestellt werden
- Der Verstoß gegen diese Verbote wird als Ordnungswidrigkeit in den § 32 Abs. 1 aufgenommen:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

25. entgegen § 22 Abs. 1 Abfallbehälter nicht geschlossen neben dem Fahrbahnrand bereitstellt und entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle neben dem Abfallbehälter abstellt oder Abfallbehälter so befüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt und/oder das zulässige Gesamtgewicht gemäß § 19 Abs. 1 überschritten wird.